

Bielefeld, 24.02.2021

Liebe Eltern,

von Ihrer Schulpflegschaftsvorsitzenden wurde ich darüber informiert, dass es in Bezug auf den Mund-Nasen-Schutz Unsicherheiten und Fragen gibt.

Daher informiere ich Sie an dieser Stelle über den Wortlaut der Coronabetreuungsverordnung:

„(3) Alle Personen, die sich im Rahmen der schulischen Nutzung in einem Schulgebäude oder auf einem Schulgrundstück aufhalten, sind verpflichtet, eine medizinische Maske gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 der Coronaschutzverordnung zu tragen, soweit nachstehend nicht **Abweichendes** geregelt ist. ...

Soweit Schülerinnen und Schüler bis zur Klasse 8 **aufgrund der Passform** keine medizinische Maske tragen können, kann **ersatzweise eine Alltagsmaske** getragen werden; dies gilt insbesondere im Bereich der **Primarstufe.**“

- Die Ausnahmeregelung von der medizinischen Maske ist auf die Passform der Maske bezogen.
- Es ist zurzeit schwierig, die entsprechenden Masken käuflich zu erwerben, daher ist es selbstverständlich, dass ein gut sitzender Mund-Nasenschutz, also eine Alltagsmaske, absolut ausreichend ist und der Vorschrift genügt.

Zur Anzahl der Masken:

- Es geht nicht darum, 3 Masken pro Schultag zu verbrauchen! Die Schülerinnen und Schüler sollten Ersatz dabei haben, vor allem, wenn sie einen langen Schultag bis in den Nachmittag haben.
- Die Lehrerinnen weisen einzelne Kinder auf einen Maskenwechsel hin, wenn sichtbar ist, dass der Mund-Nasenschutz nass oder schmutzig ist. Ich gehe davon aus, dass dies in Ihrem Sinne ist.

Unser Statement zur Vorschrift:

- Das ist alles nicht nachhaltig.
- Das wissen wir.
- Luftfilter könnten eine gute Unterstützung und Verbesserung sein.
- Bitte protestieren Sie beim Schulministerium!

Den Originaltext der Coronabetreuungsverordnung finden Sie hier:

https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/210219_corona-betrvo_ab_22.02.2021_lesefassung.pdf

Mit freundlichen Grüßen

S. Schneider